

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Fort-
setzung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung.

(Vom 6. Dezember 1869.)

Tit. I

Infolge Ihrer Schlußnahme vom 23. Dezember 1868, lautend:
 „Der Bundesrath wird beauftragt, im Laufe des Jahres
 1869 die Versuche betreffend die Bewaffnung der Kavallerie
 fortzusetzen und ermächtigt, zu diesem Zwecke einzelne Kurse ent-
 sprechend zu verlängern, wozu ihm der nöthige Kredit ertheilt
 wird.“

sind durch das eidgenössische Militärdepartement folgende Anordnungen
 getroffen worden:

1. Von denjenigen waadtländischen Dragonern, welche in den
 Rekrutenschulen des Jahres 1867 und 1868 mit dem Karabiner ein-
 geübt worden waren, wurden so viele zum Wiederholungskurse einer
 Kompagnie Dragoner gezogen, um daraus eine dritte Sektion zu bilden,
 und es wurden mit dieser Abtheilung die Versuche fortgesetzt.

2. Die Rekrutenschule in Aarau wurde zur Vornahme von Ver-
 suchen mit Karabinern und Pistolen auf acht Wochen verlängert.

3. Zur Beobachtung der erreichten Resultate wurden in jeden
 Kurs vom Departement ein Inspektor gesandt, und zwar in den erstern:
 Herr Kommandant Roguin, in den zweiten: Herr Oberst Stocker.

4. Die Kommandanten der beiden Versuchskurse, und zwar der Oberst der Kavallerie für den erstern und der Oberinstruktor dieser Waffe für den letztern, wurden zur Eingabe besonderer Berichte veranlaßt.

5. Zur Begutachtung der Frage, welche Schritte, gestützt auf die vorgenommenen Versuche und die gemachten Erfahrungen, nun weiter in Sachen zu thun seien, wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Obersten Herzog, Wursterberger, Quinclet, Behnder, Bruderer, Feiß und Oberstlieutenant de Vallière.

Diese Kommission erstattete ein Gutachten, das bei den Akten liegt, und auf welches wir unsere Vorschläge in der Angelegenheit stützen.

Der Bericht von Herrn Ständerath Roguin erstreckt sich über ein Detaschement von 3 Korporälen und 20—24 Dragonern, von welchen die eine Hälfte im Jahr 1867, die andere Hälfte im Jahr 1868 in den verlängerten Rekrutenschulen mit dem Karabiner eingeübt worden war.

Herr Ständerath Roguin spricht seine Bewunderung aus über die Ordnung und Mäßigkeit in den Manövern und über die vollständigste Ruhe der Pferde während des Feuerns im Manövriren sowohl als im Einzelfeuer mit scharfen Patronen.

Er glaubt, daß die Einführung des Karabiners bei unserer Reiterei möglich sei, daß die Pferde sich vollständig an das Feuern gewöhnen und bei dem angewandten System der Instruktion einen hohen Grad von Dressur annehmen, und empfiehlt daher die Einführung des Karabiners.

Herr Oberst Stocker spricht sich im Grundsatz aus taktischen Gründen für die Einführung des Karabiners aus, sofern die dafür nothwendige bessere Ausbildung von Mann und Pferd bei uns erreicht werden könne. Die in der inspizirten Schule gemachten Beobachtungen hatten folgendes Resultat: Die Beweglichkeit des einzelnen Reiters ist durch das Anhängen des Karabiners nicht vermindert, das Verhalten der Pferde während dem Schießen war über Erwarten günstig. Die Schießresultate hatten wegen der Mangelhaftigkeit der Waffen und Mangel an Übung noch nicht die Vollkommenheit erreicht, welche zu erreichen möglich ist. Herr Oberst Stocker hält eine Verlängerung der Dienstzeit auf mindestens 8 Wochen für nothwendig; er glaubt, daß diese Verlängerung des Unterrichts die Rekrutirung nicht beeinträchtigen, sondern daß die moralische Hebung der Kavallerie durch Einführung einer bessern Waffe der Rekrutirung eher förderlich sein werde; er hält die Mehrkosten Angesichts der zu erzielenden Mehrleistungen für gerechtfertigt. Was das zu wählende Waffensystem betrifft, so spricht sich Herr Oberst Stocker für das Repetirsystem auch bei der Kavallerie aus.

Der Bericht des Oberinstruktors der Kavallerie über die Schießversuche in der von ihm geleiteten Rekrutenschule enthält eine Beurtheilung der einzelnen verwendeten Waffen. Die Schießresultate ergaben zu Pferd

auf 200 Schritt 6'/6' Scheiben 50 %,

" 300 " " " 42 %,

troz der mangelhaften Bewaffnung und der vielerlei Systeme, welche nicht erlaubten, einen gründlichen Schieß- und Waffenunterricht zu erteilen. Der Oberinstruktor der Kavallerie verlangt eine Verlängerung der Rekruteninstruktionszeit um 14 Tage zur bessern Ausbildung vom Mann und Pferd. Mit Bezug auf die Gewöhnung des Pferdes an das Feuern bemerkt der Bericht, daß nach der ersten Hälfte der Schule von 1868 nur zwei von 20 Pferden und nach derjenigen von 1869 nur drei von 26 nicht ganz ruhig beim Schießen waren.

Der Bericht des Oberinstruktors der Waffe enthält sodann noch eine taktische Begründung der Einführung des Karabiners und schließt mit dem Wunsche, daß, nachdem drei Versuchsjahre hinter uns liegen, die Bewaffnung der Kavallerie nun zu einem Abschlusse gelangen möchte, da mit Rücksicht auf das Provisorium die Kantone in den letzten Jahren die Rekruten meist ohne Schießwaffen in die Schulen gesandt haben.

Der Chef der Waffe, Herr Oberst Quinlet, gibt in dem der Kommission vorgelegten Schlußberichte ein Résumé der in den drei Versuchsjahren gemachten Erfahrungen. Zugegeben, sagt der Oberst der Kavallerie zur Begründung der Einführung des Karabiners, daß die Kavallerie ganz besonders im Angriffe mit der blanken Waffe geübt werden soll, um die Infanterie bei gewissen Situationen noch mit Erfolg angreifen zu können, so ist es doch nicht weniger richtig, daß sie in Zukunft mehr für den kleinen Krieg geübt werden wird. Da wird ihr der Karabiner von der größten Wichtigkeit sein, im Sicherheitsdienste, im Bedekungsdienste, in der momentanen Vertheidigung eines Defilé und bei Ueberfällen. Welches Zutrauen wird diese Waffe dem einzelnen Reiter geben, namentlich gegenüber von Gegnern, welche in gleicher Weise bewaffnet sind! Ganz Europa hat übrigens seit Langem die Nothwendigkeit der Einführung von Karabinern verstanden, und besonders ist es in jüngster Zeit Oesterreich, das die Nothwendigkeit von dessen Einführung eingesehen hat.

Der Oberst der Kavallerie bestätigt, daß die mit Karabinern bewaffneten Dragoner an Beweglichkeit die übrigen übertreffen haben. Die Pferdebedressur habe nicht die geringste Schwierigkeit, indem in allen sechs in den letzten Jahren gemachten Versuchen durchschnittlich $\frac{7}{8}$ der Pferde sich im Feuern stehenden Fußes ganz ruhig verhalten und auch die übrigen im Feuern in der Bewegung keine Schwierigkeiten geboten haben. Zu diesem Resultate hat nicht nur die verlängerte Dienstzeit,

sondern namentlich auch das Bestreben der Mannschaft beigetragen, ganz vertraute Pferde zu erhalten.

Herr Oberst Quinlet hebt namentlich hervor, daß die einmal in dieser Weise dem Pferde beigebrachte Dressur nicht wieder verloren gehe. Es wurde dies durch zwei Wiederholungskurse konstatirt, in welche die Rekruten des Vorjahres einberufen worden waren und welche Kurse, wie dies auch durch den Bericht des Herrn Ständerath Roguin für einen derselben bestätigt wird, die besten Resultate ergaben. In ein bis zwei Tagen waren sowohl Reiter als Pferde wieder auf dem Standpunkte angelangt, in welchem sie im Vorjahre die Rekrutenschule verlassen hatten, und die übrige Zeit konnte noch zur Erreichung erheblicher Fortschritte verwendet werden. Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse kommt der Oberst der Kavallerie zu dem Schlusse, daß die Karabiner bei allen Dragonerkorporalen und Dragonern eingeführt, die Guiden, die Offiziere, Feldweibel, Fouriere, Wachtmeister und Trompeter der Dragoner dagegen mit der Pistole bewaffnet werden sollten.

Die Expertenkommission, welcher obige Berichte vorgelegen hatten, stellte folgende Anträge:

- 1) Einführung des Repetirkarabiners bei den Dragonern.
- 2) Anschaffung von 100 Versuchsmodellen zur Bewaffnung der Rekrutenschulen pro 1870 und nach Beendigung derselben definitive Feststellung der Details der Ordnung.
- 3) Verlängerung der Dragonerrekutenschulen auf 60 Dienstage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage.
- 4) Aufhebung der kantonalen Vorkurse für die Dragoner und Dispensation der Rekruten von den Wiederholungskursen des ersten Jahres.
- 5) Einführung einer doppelläufigen Pistole für diejenigen Veritlenen, welche nicht mit dem Karabiner bewaffnet sind, inbegriffen die Veritlenen bei der Artillerie.

Fortsetzung der Versuche zur Aufstellung eines geeigneten Modells.

In ihren Berathungen stellte sich die Kommission vor Allem grundsätzlich die Frage: ob bei einem Theile unserer Reiterei der Karabiner eingeführt werden solle oder nicht, und es wurde diese Frage nach einlässlicher Berathung von sämmtlichen Mitgliedern bejaht.

Die Gründe, welche für diese Schlußnahme in der Diskussion angeführt wurden, sind zum größten Theil schon in den hievor erwähnten Berichten niedergelegt, und wir unterlassen daher, um Wiederholungen zu vermeiden, eine nochmalige Aufzählung derselben.

An die Einführung des Karabiners glaubt jedoch die Kommission die Bedingung knüpfen zu sollen, daß die Rekruteninstruktion verlängert werde.

Wir gehen darin mit der Kommission vollständig einig.

Nur wenn eine Verlängerung der Dienstzeit des Rekruten stattfindet, wird es möglich sein, dem Manne diejenige Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche die Kenntniß und richtige Handhabung einer verbesserten Handfeuerwaffe erheischt. Wenn man bedenkt, daß bei unserm Systeme der Rekruteninstruktion der des Reitens durchaus unkundige Mann ein ganz rohes Pferd in den Dienst bringt, so wird man leicht einsehen, welchen Aufwand von Zeit und Mühe es braucht, um den Mann zum Reiter und Soldaten auszubilden und das rohe Remontenpferd zum Reitpferd zu dressiren. Unsere bisherige Dienstzeit genügte dazu offenbar nicht, weshalb dann auch die Ausbildung von Mann und Pferd so viel zu wünschen übrig ließ. Mit einer Vermehrung der wirklichen Dienstzeit, wie sie die Kommission vorschlägt, mit der erhöhten Lust zum Dienste, welche die Hebung der Waffe zur Folge haben wird, hoffen wir, werde die Ausbildung von Mann und Pferd einen solchen Grad erreichen, daß dadurch nicht nur den Ansprüchen der verbesserten Handfeuerwaffe Genüge geleistet, sondern überdies eine erhöhte Beweglichkeit und erhöhte Leistungsfähigkeit in allen Dienstzweigen überhaupt erzielt werde. Die angestellten Versuche bestätigen diese Voraussetzungen denn auch auf das vollkommenste.

Der Dragoner hatte bisher im ersten Jahre seiner Dienstpflicht folgende Kurze durchzumachen: den kantonalen Vorkurs mit je 1—2 Einrückungs- und Entlassungstagen, die eigentliche Rekrutenschule von 42 Tagen, mit wenigstens 2 Einrückungs- und 2 Entlassungs- und Marschtagen, den Wiederholungskurs mit der Kompagnie von 6 Dienst- und wieder je 1—2 Einrückungs- und Entlassungs- und Marschtagen — zusammen wenigstens 64 Dienst- und Reisetage.

Die Kommission glaubt nun, daß es möglich wäre, ohne größern Zeitaufwand für den einzelnen Mann, die geforderte bessere Instruktion zu erreichen. Sie schlägt zu diesem Zwecke vor, den Dragoner im ersten Jahre seiner Dienstpflicht eine Rekrutenschule von 60 Tagen Dauer mit 2 Einrückungs- und 2 Entlassungs- und Marschtagen, zusammen wie oben mit 64 Dienst- und Reisetagen bestehen zu lassen. Auf diese Weise fiel für den einzelnen Mann statt des verlängerten Rekrutendienstes dahin: der kantonale Vorkurs und der Wiederholungskurs bei seiner Kompagnie. Durch das Wegfallen des Vorkurses würden dann auch die kantonalen Bütgets erleichtert.

Die kantonalen Vorkurse der Spezialwaffen sind nach der Ansicht der Kommission als eine Einrichtung zu betrachten, welche ihrem Zwecke

nicht entspricht. Wenn bei einer Waffe, so ist dies bei der Kavallerie der Fall. In den kantonalen Vorkursen werden den Rekruten einige Begriffe über Soldatenschule und innern Dienst beigebracht, in einem Ranton etwas besser als im andern; meistens aber ist die Aufgabe Infanterie-Unterinstruktoren anvertraut, welche diesen Unterricht als unliebsame Zugabe zu ihrer übrigen Arbeit betrachten und auch an der Ausbildung des einzelnen Mannes kein Interesse nehmen, weil sie den Unterricht nicht vollenden können und auch später mit dem Manne in keine dienstliche Berührung mehr kommen. Die Folge davon ist, daß der Unterricht, der in den Vorkursen gelehrt werden sollte, in den eidgenössischen Schulen doch wieder ertheilt werden muß, und die Kommission ist daher der Ansicht, es sei besser, die kantonalen Vorkurse fallen zu lassen und dafür den eidgenössischen Rekrutenunterricht entsprechend zu vermehren.

Der Bundesrath glaubt indessen der Konsequenzen halber, welche das Fallenlassen der Vorkurse nach sich ziehen würde, für einmal auf den dahierigen Vorschlag der Kommission nicht eingehen zu dürfen.

In der Regel hat der Dragoner nach beendigtem Rekrutenkurse im gleichen Jahre noch einen Wiederholungskurs mit seiner Kompagnie durchgemacht. Diesen Dienst schlägt die Kommission vor, ebenfalls fallen zu lassen, um die entsprechende Zeit für den Rekrutenunterricht zu gewinnen. Die Kommission verhehlt sich nicht, daß bei der geringen Stärke der Korps es wünschbar gewesen wäre, wenn der Rekrut schon im ersten Jahre den Wiederholungskurs mit denselben gemacht hätte, aber sie hält es doch für weitaus zweckmäßiger, dem Rekruten einen ganz gründlichen und zusammenhängenden ersten Unterricht zu ertheilen.

Die Vermehrung der Schulzeit der Dragonerschulen von 42 auf 60 Tage wird veranschlagt zu Fr. 43,000

Davon gehen ab:

Verminderung der Schulen von 4 auf 3 und dahierige Ersparniß eines Schulstabes und der Cadresmannschaft für eine Schule Fr. 9,000

Richteinberufung von 260 Rekruten in die Wiederholungskurse „ 18,800

„ 27,800

bleiben Mehrausgaben Fr. 15,200

Die Mehrausgabe des Bundes würde somit durch die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Rekrutendienstzeit im Ganzen jährlich nur Fr. 15,200 betragen.

Die Verlängerung der Rekrutenschulen würde einer Abänderung des Gesetzes rufen. Wir beschränken uns daher darauf, eine Verlängerung

der Rekrutenschulen für das Versuchsjahr vorzuschlagen, und zwar mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision des ganzen Gesetzes, und damit die eidgenössischen Räte nach den Versuchen in größerem Maßstabe, sowohl bezüglich der Bewaffnungsfrage als der Frage der Verlängerung der Rekrutenschulen vollständig freie Hand behalten.

Uebergehend zu der Frage, welches Karabinersystem für die Einführung zu empfehlen sei, hatte die Kommission sich zuerst grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob ein Repetirkarabiner oder ein Einzelnlader zu wählen sei. In der Kommission waren beide Ansichten vertreten.

Der Waffenchef der Kavallerie sprach sich für die Einführung eines Einladers aus, und machte für seine Ansicht folgende Gründe geltend:

Die Kavallerie wird sich der Schießwaffe mehr im Einzelngesecht in kleinen Abtheilungen bedienen; sie hat dabei nicht das Interesse wie die Infanterie, eine große Anzahl von Schüssen und rasch auf einander folgende Salven abzugeben. Es liegen übrigens sehr rasch feuernde Einzelnlader vor, die auch anderwärts, wie Martini in England, die vollste Anerkennung gefunden haben und bei 20 Schüssen in der Minute an Feuergeschwindigkeit dem Repetirgewehr nicht nachstehen. Auch vom Gesichtspunkte des Gewichtes aus muß man sich für den Einzelnlader erklären, und sodann spreche für denselben, daß er, weil glatter und runder gebaut, den Reiter somit auf dem Schenkel nicht so drückt oder sogar verletzt, wie das Repetirgewehr mit seinem Griff und unebenem Verschlußkasten, und endlich wurde gegen das Repetirgewehr angeführt, daß es schwieriger zu behandeln sei als der Einzelnlader und mehr kosten werde.

Für das Repetirsystem wurde in der Diskussion geltend gemacht, daß dasselbe, wenn irgendwo gerade bei der Kavallerie einzuführen sei. Der Reiter namentlich werde darauf angewiesen sein, in einem gegebenen kurzen Momente eine möglichst große Zahl von Schüssen abzugeben. Sodann sei das Laden aus der Patronentasche gerade zu Pferde sehr erschwert, indem der Mann die linke Hand immer gleichzeitig noch zur Führung des Pferdes zu verwenden habe; es sei daher hier doppelt notwendig, die Ladung mittelst eines am Gewehre selbst angebrachten Mechanismus bewerkstelligen zu können. Daß ein Bedürfniß hiefür vorhanden sei, beweise der Umstand, daß man gerade bei den Veritlenen zuerst angefangen habe, selbstladende Handfeuerwaffen — die Revolver — einzuführen.

Wenn man die Kavallerie durch Verabreichung einer verbesserten Waffe heben wolle, so sei man schuldig, ihr die vollkommenste bekannte Waffe zu geben. Ein gegenheiliges Verfahren müßte einen peinlichen Eindruck auf die Kavallerie machen, deren Offiziere ihrer großen Mehrheit nach den Repetirkarabiner wünschen, und diesen Wunsch um so mehr

hegen werden, nachdem sich bei Anwendung des Repetirgewehres in größerem Maßstabe die Infanterie mit so großer Entschiedenheit für dasselbe ausspreche.

Wenn der Kavallerie eine Waffe gegeben wird, die das Vertrauen der Reiter erhält, so werden sich dieselben auch außer der Dienstzeit im Schießen üben, was nicht wenig in Anschlag zu bringen ist. Was die Bedenken wegen der Transportfähigkeit des Gewehres anbetrifft, so wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es der Technik ohne Zweifel gelingen werde, den Hebel so zu gestalten, daß er den Reiter nicht belästigt, und das Gewicht betreffend, so könne es sich höchstens um den Unterschied von $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} handeln, um deßwillen es nicht gerechtfertigt wäre, die Vorzüge des Repetirsystems aufzugeben. Das vorliegende Modell des Repetirgewehres, das 6 \mathcal{L} 17 Loth wiegt, kann jedenfalls noch bedeutend erleichtert werden (Spencer 7 \mathcal{L} 20 Loth, Vorderlader 5 $\frac{1}{2}$ — 6 \mathcal{L}). Gegen die Befürchtung, daß der Repetirkarabiner sich nicht leicht reinigen lasse, wird geltend gemacht, daß dessen Behandlung und Zerlegung mindestens so leicht sei als die Einzelnlader, z. B. des Martini.

In der Abstimmung sprach sich die Kommission, gestützt auf die hievor für das Repetirsystem angeführten Gründe, mit allen gegen eine Stimme für Einführung des Repetirkarabiners aus.

Da andere geeignete Modelle von Repetirkarabinern als dasjenige von Wetterli nicht vorliegen und auch nicht zu den Versuchen gekommen sind, so entscheidet sich die Kommission, nachdem sie noch ein Gutachten von Herrn Nessler, Direktor der Schießschule in Vincenne, vernommen, welcher sich für das Remingtongewehr ausspricht, für den Repetirkarabiner von Wetterli.

Um jedoch Gelegenheit zu geben, nach nochmaligen Versuchen in größerem Maßstabe, allfällige Konstruktionsdetails am definitiven Karabiner-Modell noch zu verbessern, schlägt die Kommission vor, für das nächste Jahr nur 100 Versuchskarabiner anzuschaffen, welche in sämtlichen Dragoner-Recruten Schulen zur Verwendung kommen würden, und dann nach Beendigung des nächsten Schuljahres zur Festsetzung des definitiven Modells zu schreiten.

Für die nicht mit dem Karabiner zu bewaffnenden Reiter bei der Kavallerie, sowie für die berittenen Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, schlägt die Kommission einstimmig die Einführung einer doppelläufigen Pistole vor. Die Kommission spricht sich gegen den Revolver aus, da sie der Ansicht ist, es eigne sich wegen der Subtilität keines der bekannten Modelle als eine Kriegswaffe.

Wir beehren uns daher, Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zu unterbreiten, und versichern Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusentwurf.

betreffend

Fortsetzung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Votschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember
1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, in den sämmtlichen Dragonerrekutenschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fortzusetzen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf 60 Tage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage, zu verlängern und 100 Repetirkarabiner, nebst einer Anzahl Reiterpistolen, anzuschaffen.

Die Dragonerrekuten des Jahres 1870 haben die ordentlichen Wiederholungskurse ihrer Kompagnien nicht mitzumachen.

In der Dezember Sitzung des Jahres 1870 wird der Bundesrath den eidgenössischen Rätthen Bericht und Antrag über die bei den Berittenen einzuführenden Handfeuerwaffen unterbreiten.

Für die anzuordnenden Versuche wird dem Bundesrath die nöthige Kredit bewilligt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Fortsetzung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung. (Vom 6. Dezember 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	570-578
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 345

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.